

Zuchtordnung

I. Zuchtbestimmungen

Der NLC ist ein Club von Züchtern, Haltern und Freunden der Rassen Neufundländer und Landseer. Seine Ziele sind die Verbesserung beider alter traditionsreicher Rassen und deren Verbreitung. Der NLC will mit diesen Zuchtbestimmungen die Grundlage für die Erreichung des Zuchtzieles, die Erlangung und Erhaltung des Standards beider Rassen bieten. Der NLC e.V. will besonders Anfängern in der Zucht eine Grundlage für gesunde Welpen und deren sorgfältige Aufzucht bieten.

Es darf nur mit zuchtwürdigen Elterntieren, ohne finanziellen Gewinn im Auge zu haben, gezüchtet werden. Der NLC ist keine Vereinigung von Erwerbszüchtern. Gute Aufzuchtbedingungen, Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen. Der Zeitfaktor für eine gewissenhafte Aufzucht, im engen Kontakt mit dem Menschen sind Grundvoraussetzungen für gut ausgeprägte Jungtiere.

Der NLC e.V. braucht die Mitarbeit verantwortungsbewusster Züchter. Die Zuchtbestimmungen sind Richtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Zuchtgeschehen regeln können, deshalb ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Züchter, der Zuchtwarte und der Zuchtbuchstelle unerlässlich, damit die Zielstellung des NLC erlangt werden kann.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuchtbestimmungen des NLC e.V. sind für alle Mitglieder des NLC e.V. verbindlich.
- 1.2 Ziel des NLC e.V. ist die Reinzucht der Rassen Neufundländer und Landseer nach dem jeweils gültigen internationalen „FCI“ Rassestandard, z. Z. Nr.: 50 D für Neufundländer und Nr.: 226 für Landseer kontinental europäischer Typ.
Dem rassetypischen Wesen und der Neigung zur Wasserarbeit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Erbliche Defekte werden erfasst, bewertet und züchterisch bekämpft.

2. Zuchtrecht

- 2.1 Züchter
Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens. Gezüchtet werden darf mit Hunden aus Zuchtbuchführenden, anerkannten Clubs beider Rassen.
- 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken.
Das Mieten von Hündinnen zur Zucht sollte eine Ausnahme bleiben und bedarf der Zustimmung des NLC e.V. Vorstandes. Dazu ist mit einem Antrag an den Clubzuchtwart ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.
Die Hündin muss mindestens vom Decktag bis zur Abgabe der Welpen im Gewahrsam des Mieters sein. Der betreuende Zuchtwart hat dies zu prüfen und zu bestätigen. Hündinnen und Rüden in Besitz von Personen, denen das Zuchtbuch des NLC e.V. gesperrt wurde, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen.
Der Verkauf von belegten Hündinnen ist nur in Notfällen gestattet. Der Clubzuchtwart ist in einem solchen Fall sofort zu informieren. Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen erbringt.

3. Zuchtleitung, Zuchtberatung und Kontrolle

- 3.1 Allgemeines.
Alle mit der Zuchtleitung, Beratung und Kontrolle beauftragten Mitglieder des NLC e.V. müssen als Zuchtwart berufen sein. Die Ausbildung zum Zuchtwart wird in einer Anlage geregelt.

3.2 Zuchtwarte.

Die Zuchtwarte arbeiten unter Anleitung des Clubzuchtwartes in ihrem Territorium oder /und darüber hinaus. Die Entscheidung darüber hat der Clubzuchtwart.

Die Zuchtwarte beraten die Züchter in allen Zuchtangelegenheiten, besonders bei der Deckrüdenwahl, der Welpenaufzucht und der Zwingerhygiene.

Sie führen Erstbesichtigungen, bevor ein Antrag auf Zwingerschutz erteilt wird, Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen durch, sie tätowieren bei Bedarf nach Narkose durch einen Tierarzt (lt. Tierschutzgesetz) den Wurf und kontrollieren die Chipsetzungen, die vom Tierarzt vorgenommen werden müssen.

3.3 Landesgruppenzuchtwarte.

Die Landesgruppenzuchtwarte betreuen und koordinieren in Zusammenarbeit mit dem Clubzuchtwart das Zuchtgeschehen in der Landesgruppe. Sie stellen das Verbindungsglied der Zuchtwarte mit dem Clubzuchtwart dar. Sie gehören dem Landesgruppenvorstand und dem Zuchtausschuss an, und dienen als Ansprechpartner aller an der Zucht beteiligten Instanzen.

3.4 Clubzuchtwart.

Der Clubzuchtwart ist verantwortlich für die sinngemäße Umsetzung der Zuchtbestimmungen. Er erstellt Analysen und Auswertungen der Wurfabnahmen, Nachzuchtbeurteilungen und Zuchteignungsbeurteilungen. Er schlägt dem Vorstand und dem Zuchtausschuss Zuchtlenkende Maßnahmen vor, und koordiniert die Arbeit des Zuchtausschusses. Er lenkt die Ausbildung der Zuchtwarte und ist den untergeordneten züchterischen Organen weisungsbefugt. Der Clubzuchtwart ist in Angelegenheiten, die im Zuchtausschuss behandelt und entschieden wurden, durch den Zuchtausschuss weisungsgebunden.

3.5 Zuchtausschuss.

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Clubzuchtwart, (Vorsitzender), einem Richterobmann, dem Zuchtbuchführer und einem, von der Landesgruppe gewählten Beisitzer. Ist dieser verhindert, vertritt ihm sein ebenfalls von der LG, gewählter Vertreter. Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Entscheidungen weitere sachkundige Mitglieder und Nichtmitglieder einbeziehen. Der Zuchtausschuss schlägt dem Vorstand Zuchtlenkende Maßnahmen vor und ist mit verantwortlich für die Weiterentwicklung der Zuchtordnung. Er berät und informiert den Vorstand in allen Belangen der Zucht. Der Zuchtausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre und in begründeten Einzelfällen zusammen. Der Zuchtausschuss ist mit der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

4. Zucht

4.1 Voraussetzungen.

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden Neufundländern und Landseern gezüchtet werden. Alle zur Zucht verwendeten Hunde müssen im regulären Zuchtbuch eines anerkannten, Zuchtbuchführenden Rassehundverbandes eingetragen sein. Siehe 8.1 über die Zuchtverwendung eines Hundes, der selbst oder einer seiner Vorfahren, in einem Register eingetragen ist, entscheidet der Clubzuchtwart nach Prüfung des Einzelfalles. Gleiches gilt für Tiere die importiert wurden. Alle Hunde müssen die Bedingungen der Zuchtbestimmungen des NLC e.V. erfüllen.

Der Zwingername muss national, möglichst international geschützt sein. Von der zuständigen Veterinärbehörde muss eine, lt. Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3a, erteilte Genehmigung vorliegen. Dies ist in der Regel laut allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TSG bei der Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen erforderlich. Die Haltungsbedingungen müssen für alle vom Züchter gehaltenen Neufundländer und Landseer angemessen sein (siehe Anlage: Haltungsbedingungen).

Bei Wohnungswechsel sind die Haltungsbedingungen durch den zuständigen Landesgruppenzuchtwart neu zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Für Neuzüchter (A-Züchter) ist vor dem beabsichtigten Deckakt ein „A-Züchter-Lehrgang“ vorgeschrieben. Diese Lehrgänge müssen vom NLC e.V. anerkannt sein und sind nachzuweisen. Diese Lehrgänge sollen inhaltlich folgende Themen haben:

Grundlagen der Genetik (welcher Partner passt zu wem)

Verlauf der Hitze

Fütterung während der Trächtigkeit

Geburtsvorbereitung

Geburtsvorgang

Auftretende Probleme vor, bei und nach der Geburt

Aufzucht der Welpen

Der NLC e.V. stellt mindestens eine Weiterbildung im Jahr sicher. Sollte dies nicht möglich sein, sind den Interessenten Ersatzveranstaltungen anzubieten.

- 4.2 Der Neufundländer wird in folgenden Farben gezüchtet:
Schwarz, braun und schwarz-weiß

Die Fellfarbe eines jeden Neufundländerwelpen wird auf der Ahnentafel wie folgt gekennzeichnet:

S= Schwarz, B= Braun, WS= Weiß-schwarz

SmB= Schwarz mit braunen Wurfgeschwister

SrB= Schwarz rezessiv Braun

SmSW= Schwarz mit schwarz-weißen Wurfgeschwistern

SrSW= Schwarz Scheckung rezessiv

Die Farben der Wurfgeschwister werden auf der Ahnentafel vermerkt.

- 4.3 Zuchtzulassung
Gezüchtet werden darf nur mit Neufundländern oder Landseern, die bei einer Zuchteignungsbeurteilung (ZEB) die Bewertung: „Zuchttauglich“ von einem amtierenden Zuchtrichter erteilt bekommen. Diese Beurteilung sollte nach Vollendung des 18. Lebensmonates erfolgen. Sie muss durch einen Zuchtrichter der im Besitz des NLC-Zuchtrichterausweises oder von einem auf Schauen nach Absprache mit dem Vorstand eingesetzten Zuchtrichter erfolgen.

Die ZEB erlangt ihre Gültigkeit mit Vorliegen der HD - und ED - Befundung, die nicht vor Vollendung des 18. Lebensmonats erfolgen darf, sowie zunächst einer auskultatorischen Herzuntersuchung, deren Ergebnis den Zuchtbestimmungen des NLC e.V. entsprechen muss.

ZEB von Hunden, die in einem anderen Zuchtbuch eingetragen sind, bedürfen der Beurteilung durch den Clubzuchtwart und durch einen von ihm beauftragten Zuchtrichter.

- 4.4 Einzelbeurteilung.
Einzelbeurteilungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. epidemiologische Situation, kurzfristige Importe o. ä. durchgeführt. Sie werden auf Antrag durch den Clubzuchtwart veranlasst, der auch den beurteilenden Zuchtrichter benennt. In Fällen nach 8.1 sind sie vorgeschrieben.

- 4.5 Alter der Zuchttiere.
Das Alter der zur Zucht eingesetzten Hündinnen muss mindestens 21 Monate zum Zeitpunkt des Deckaktes betragen. Eine Hündin darf nach Beendigung ihres 8. Lebensjahres nicht mehr

belegt werden. Ein Deckrüde darf nach Vollendung des 18. Lebensmonats verwendet werden, das Alter ist beim Rüden unbegrenzt.

Der Clubzuchtwart darf auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn die Hündin überwiegend mit „V“ beurteilt wurde und es wünschenswert wäre, dass mehr Nachkommen für die weitere Zucht zur Verfügung stehen. Die Regelungen nach 4.6 bleiben davon unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, damit die Bedingungen geprüft werden können. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung von einem Tierarzt zu erbringen, dass Kondition und Konstitution der Hündin einen Wurf unbedenklich erscheinen lassen.

4.6 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Nach einem Wurf darf eine Hündin nur nach dem Überspringen einer Hitze neu belegt werden. Zwischen den einzelnen Deckakten müssen mindestens 9 Monate liegen. Werden von einer Hündin 9 oder mehr Welpen aufgezogen, so müssen vor dem erneuten Belegen 2 Hitzen übersprungen werden. Der Abstand zwischen den Deckakten darf 15 Monate nicht unterschreiten. Jedoch darf im Kalenderjahr nur ein Wurf aufgezogen werden. Diese Regelungen gelten auch bei der Ammenaufzucht. Eine Hündin darf in ihrem Leben höchstens 6 Würfe aufziehen.

4.7 Wurfstärke.

Mit § 1 des TSG ist eine Begrenzung der Wurfstärke verboten.

4.8 Ammenaufzucht

Sie soll nur erfolgen, wenn es die Gesundheit der Mutterhündin erfordert und die Aufzucht mit Hilfe intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung nicht möglich ist. Bei einer folgenden Zuchtverwendung von Ammen treten die Bestimmungen nach 4.6 in Kraft.

4.9 Inzestzucht

Paarung von Verwandten 1. Grades (Geschwister, Vater/Tochter, Mutter/Sohn), auch wenn sie aus verschiedenen Würfen stammen, bedürfen der Zustimmung durch den Zuchtausschuss; diese Zustimmung gilt nur für einen Wurf. Der Antrag dazu ist an den Clubzuchtwart zu richten. Dem Antrag ist die Begründung des Zuchtzieles, ZEB und Kopien der Ahnentafeln beizufügen.

Eine Ablehnung wird schriftlich begründet. Bei Zustimmung erfolgt die Wurfbesichtigung/ Wurfabnahme durch den Clubzuchtwart oder einen von ihm beauftragten Zuchtwart.

4.10 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde.

Zur Zucht nicht zugelassene Hunde sind Hunde, die nicht den Zuchtbestimmungen des NLC e.V. entsprechen und denen deshalb die Zuchttauglichkeit verweigert wurde.

Zuchtausschließende Fehler sind grundsätzlich:

HD Befundungen mit den HD-Graden D – E

ED Befundungen mit den ED Graden 2 und 3

Hunde mit Herzanomalien und Herzkrankheiten

Vor- oder Rückbiss

Hunde mit Zahnfehlern „fehlende oder doppelt angelegte P1 sowie fehlende M3 werden toleriert“, jedoch dürfen nur maximal 2 Zähne fehlen

Fehlfarben

Entropium/Ektropium (nach innen/ außen gerolltes Augenlid)

Skelett -, Rutendeformationen

Lippen, - Kiefer, - Gaumenspalte

PRA (Augenerkrankungen) Netzhautschwund bis zur Erblindung

Epilepsie

Albinismus
Monorchismus (Einhodigkeit)
Kryptorchismus (ein oder beide Hoden nicht im Hodensack)
Angeborene Taubheit oder Blindheit
Bernsteingelbes- oder Raubvogelauge
Wesensschwache oder aggressive Tiere

Wird aus gesundheitlichen Gründen einer dieser Fehler durch den Tierarzt auf operativem Wege beseitigt, muss der Besitzer diesen Eingriff sofort dem Clubzuchtwart melden. Der Rüde oder die Hündin bleibt nach einem solchen Eingriff „nicht zur Zucht zugelassen“.

Wird ein solcher Hund zur ZEB unter Verschweigen einer solchen Operation vorgestellt, erfolgt Ausschluss aus dem NLC e.V.

Rüden und Hündinnen, die grobe Fehler vererben, können durch Beschluss des Zuchtausschusses von der Zucht ausgeschlossen werden.

HD-A (Frei) ist erwünscht, HD-B (Grenzfall) wird toleriert, HD-C (leicht) darf nur in Verbindung mit besserer HD Graduierung verpaart werden.

Hunde die an OCD erkrankt sind, sollten nicht in der Zucht eingesetzt werden.

Es darf mit den ED - Graden 0, Grenzfall und 1 gezüchtet werden, ED 1 darf jedoch nur in Verbindung mit besserer ED - Graduierung verpaart werden.

Bei divergierenden Ergebnissen ist das schlechtere zu werten. Diese Beschränkungen gelten für alle Hunde, die nach dem 01.09.03 eine ZEB erlangen. Für die bereits in der Zucht verwendeten Hunde gilt die bisherige Rechtslage fort (Bestandsschutz).

Ahnentafeln nicht zuchttauglich gewordener Hunde erhalten einen Vermerk. Bei Einspruch gegen Zuchtuntauglichkeitsentscheidungen entscheidet der Zuchtausschuss.

5. Zwingerschutz – Zwingername

5.1 Antrag auf Zwingerschutz

Vom Clubmitglied ist ein formloser Antrag auf Schutz eines Zwingernamens rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Monate vor beabsichtigtem Deckakt an die Zuchtbuchstelle, schriftlich zu stellen. Dabei sind 3 Namen anzugeben und der meistgewünschte ist zu unterstreichen.

Der Zuchtbuchführer veranlasst:

Die Überprüfung der Zwingieranlage auf Eignung und Zweckmäßigkeit für die Zucht durch den Landesgruppenzuchtwart oder einen vom ihm beauftragten Zuchtwart (Haltungsbedingungen).

Die Veröffentlichung im Organ des NLC e.V.

Erfolgt nach Überprüfung und Veröffentlichung kein Einspruch, wird der Zwinger national geschützt.

Jeder Züchter darf aber nur einen Zwingernamen für eine Rasse unter der gleichen Adresse führen.

5.2 Schutz des Zwingernamens

Über den Zwingernamenschutz erhält der Antragsteller eine Urkunde. Sein geschützter Zwingername wird beim NLC e.V. geführt. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist der Züchter verpflichtet:

Namensänderungen.

Adressänderungen.

Erweiterungen um Personen.

sofort seiner Landesgruppe und der Zuchtbuchstelle zu melden.

5.3 Auflagen.

Der Vorstand kann jederzeit jeden Zwinger besichtigen und überprüfen. Er kann aber auch Personen damit beauftragen, diese Aufgabe auszuführen. Hat der Züchter zu dieser Besichtigung und Überprüfung Anlass gegeben, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Vom überprüfenden Zuchtwart können Auflagen erteilt werden. Gegen diese Entscheidungen kann Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, der dann entscheidet. Bis zur Entscheidung des Vorstandes erfolgt kein Zwingerschutz.

5.4 Verpflichtung der Züchter

Mit der Beantragung des Zwingernamens verpflichtet sich der Antragsteller, ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des NLC e.V. eingetragen werden. Züchtet er außerdem andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese in das Zuchtbuch eines eingetragenen Zuchtvereins eintragen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage erlischt automatisch, auch rückwirkend, der Zwingerschutz, die Zuchtgenehmigung gilt als widerrufen.

6. Deckakt

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Die Deckgebühr zwischen Hündinnen- und Rüdenbesitzer kann schriftlich vereinbart werden. Der Deckrüdenbesitzer erhält die Deckurkunde vom Hündinnenbesitzer, die nach erfolgtem Deckakt gewissenhaft ausgefüllt und dem Hündinnenbesitzer wieder ausgehändigt wird.

6.2 Deckbuch

Der Rüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen.

Im Deckbuch sind die Angaben über den Deckrüden enthalten. Die belegten Hündinnen sind mit Belegdatum, Name der Hündin, Zuchtbuchnummer, HD, ED - Grad, und Wurfstag unverzüglich festzuhalten.

Der zuständige Landesgruppenzuchtwart und der Clubzuchtwart haben das Recht, in das Deckbuch Einsicht zu nehmen.

6.3 Künstliche Besamung.

Eine künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist an den Clubzuchtwart zu stellen.

6.4 Pflichten des Hündinnenbesitzers.

Vor dem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass der Deckrüde die Zuchtbestimmungen des NLC e.V. erfüllt. Hündinnen und Rüden, die im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.5 Zwingerbuch.

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Das Zwingerbuch soll enthalten:

Belegdatum.

Besonderheiten bei Deckakt und Trächtigkeit.

Wurfdatum.

Wurfstärke und Geschlecht.

Zeitabstände der geworfenen Welpen.

Geburtsgewicht der Welpen.

Lebend-Totgeburten.

Missbildungen.

Farbe.

Gewichtsentwicklung (bis zum 14. Tag- täglich, bis zur Wurfabnahme wöchentlich).

Diese Angaben sind unverzüglich festzuhalten. Der zuständige LG Zuchtwart und der Clubzuchtwart haben das Recht, in das Zwingerbuch Einsicht zu nehmen.

6.6 Deckmeldung.

Vor dem beabsichtigten Deckakt muss der Hündinnenbesitzer rechtzeitig einen schriftlichen Antrag beim Clubzuchtwart stellen. Dieser Antrag muss die vorgesehene Hündin sowie mind. 2 vorgesehene Deckrüden enthalten. Nach Erteilung der Deckgenehmigung fordert er kostenpflichtig (Gebühren lt. Finanzordnung) die gesamten Formulare bei der Zuchtbuchstelle

an. Nach erfolgtem Deckakt informiert der Züchter sofort auf Vordruck des NLC e.V. die Zuchtbuchstelle, den betreuenden LG- Zuchtwart sowie den Clubzuchtwart.
Beim Leerbleiben der Hündin hat der Züchter formlos die Zuchtbuchstelle, den betreuenden LG-Zuchtwart und den Clubzuchtwart sowie den Deckrüdenbesitzer zu informieren.

7. Wurf

7.1 Wurfmeldung.

Sofort nach dem Wurf ist dieser der Zuchtbuchstelle, dem betreuenden LG- Zuchtwart und dem Clubzuchtwart auf dem NLC e.V. Vordruck mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Deckrüdenbesitzer zu benachrichtigen.

7.2 Allgemeine Pflichten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet Mutterhündin und Wurf in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, sowie artgerecht und hygienisch einwandfrei unterzubringen. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, mindestens jedoch dreifach zu entwurmen. Zur Wurfabnahme muss durch den Impfpass der Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung vorliegen.

Rechtzeitig vor der Wurfabnahme fordert der Züchter die Zuchtbuchnummern bei der Zuchtbuchstelle an, damit diese bei der Wurfabnahme vorliegen.

Die Abgabe der Jungtiere ist nach der Wurfabnahme, frühestens am Tage der Vollendung der 8. Lebenswoche gestattet. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerbliche Händler ist untersagt und wird mit Zuchtsperre, im Wiederholungsfall mit Ausschluss aus dem NLC e.V. geahndet.

Dem Käufer sind schriftlich Haltungs- und Fütterungsbedingungen sowie Impfpass und Ahnentafel zu übergeben. Beim Abschluss eines Verkaufs wird die Schriftform empfohlen.

7.3 Wurfbetreuung und Wurfabnahme.

Der den Wurf betreuende Zuchtwart hat die Erstbesichtigung (bis 7. Wurfstag) und die Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche durchzuführen. „A-Züchtern“ wird die Erstbesichtigung dringend empfohlen, oder kann in Einzelfällen durch den Clubzuchtwart angeordnet werden. Bei der Erstbesichtigung berät der Zuchtwart besonders den Neuzüchter bei der Welpenbetreuung, der ersten Zufütterung und der optimalen Versorgung der Mutterhündin.

Das Chippen aller im Wurf befindlicher Welpen ist Pflicht und muss vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme durch die vom NLC e.V. bereitgestellten Lesegeräte kontrolliert werden. Dazu gilt:

Bei der Welpenpflichtimpfung wird zeitgleich vom Tierarzt ein Chip gesetzt (es sollen nur Transponder der ISO- Norm 1184 oder 1185 verwendet werden). Jede Verpackungseinheit muss mindestens 4 Strichcodeaufkleber enthalten.

Vom Tierarzt werden nach dem Setzen der Transponder deren Platzierung kontrolliert.

Ein Strichcode wird vom Tierarzt in den Impfpass eingeklebt, ein zweiter Strichcode wird vom Zuchtwart für das Originalabnahmeprotokoll verwendet. Der dritte Strichcode geht mit den Wurfunterlagen zur Zuchtbuchstelle, damit die Ahnentafeln damit versehen werden, alle weiteren Strichcodes verbleiben zur weiteren Verwendung beim Züchter.

Die Registrierung in einem Tierregister soll der Freiwilligkeit des Züchters überlassen sein, wird jedoch empfohlen.

Mit der Einführung der Kennzeichnung mittels eines Transponders im NLC e.V. entfällt die bisherige Pflicht zur Tätowierung der Welpen.

Diese o. a. Regelungen sind ab Wurfabnahmedatum 01.05.2001 gültig.

Bei der Wurfabnahme sollten die Welpen ein Gewicht von 7,5 kg aufweisen, ansonsten sollte die Wurfabnahme nach hinten verschoben werden. Bei Einsatz nicht zuchtberechtigter Elterntiere, kann der Zuchtausschuss eine Wurfeintragung mit dem Vermerk „ohne spätere Zuchtverwendung“ veranlassen.

Der Zuchtwart verfasst den Wurfbericht auf NLC e.V.- Vordruck, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere die Qualität der Aufzucht, die Vitalität, aber auch festgestellte Mängel und Fehler. Bei jeder Wurfabnahme ist eine Zwingerkontrolle durchzuführen. Dieser Wurfabnahmebericht ist vom Züchter sowie vom Zuchtwart gegenzuzeichnen, die damit die Richtigkeit aller Angaben und Einzelheiten bescheinigen. Je ein Exemplar erhält der Züchter, der Landesgruppenzuchtwart, die Zuchtbuchstelle, der Zuchtwart und der Schatzmeister. Der Clubzuchtwart erhält eine entsprechende Kopie von der Zuchtbuchstelle.

Einsprüche und Unklarheiten sollen vor Ort geklärt werden. Ist dies nicht möglich, so ist sofort (1 Woche) nach der Wurfabnahme Beschwerde beim Clubzuchtwart einzulegen, der alle Unklarheiten mit den beteiligten Parteien ausräumt. Bei weiterer Beschwerde entscheidet abschließend der Vorstand. Der Clubzuchtwart verständigt sofort nach Eingang der Beschwerde die Zuchtbuchstelle.

Nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart sind vom Züchter zum Zwecke der Eintragung in das Zuchtbuch folgende Unterlagen an die Zuchtbuchstelle zu senden:

Original Deckurkunde.

Original Ahnentafel der Mutterhündin, sowie eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden.

ZEB - HD –und ED Nachweis der Mutterhündin.

Wurfabnahmebericht (vom Zuchtwart und Züchter unterschrieben).

Die Gebühren für Wurfeintragung und Ausfertigung der Ahnentafeln sind in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

Die Tätigkeit des betreuenden Zuchtwartes ist für den Züchter kostenpflichtig und direkt zu erstatten.

Alle Leistungen des NLC e.V. im Zusammenhang mit der Zuchtbetreuung sind ebenfalls in der Finanz- und Gebührenordnung erfasst.

Zuchtbuch

8.1 Allgemeines

Jeder Züchter des NLC e.V. ist verpflichtet alle Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

In das Zuchtbuch des NLC e.V. werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammungen über drei Generationen lückenlos in Zuchtbüchern anerkannter Neufundländer und/oder Landseer Clubs nachgewiesen werden können.

Als anerkannte Zuchtbücher gelten alle Zuchtbücher, die von VDH und ERZ Vereinen geführt werden. Die Eintragungen aller anderen Ahnentafeln bedürfen der Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand des NLC e.V.

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des NLC e.V. der Zuchtbuchstelle, sie wird vom Zuchtbuchführer (vom erweiterten Vorstand berufen) wahrgenommen.

Das Zuchtbuch wird nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung geführt.

Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die Zucht- und Wurfkontrolle des NLC e.V. unterliegen, verzeichnet.

Das Zuchtbuch des NLC e.V. wird alle 2 Jahre in gedruckter Form herausgegeben. Dieses veröffentlichte Zuchtbuch umfasst zur besseren Übersicht alle Angaben nach 8.5, jedoch nur 3 Ahnengenerationen. Das Zuchtbuch ist allen Züchtern und Mitgliedern des NLC e.V. auf Anmeldung zugänglich.

8.2 Eintragung in das Zuchtbuch.

Inhalt des Zuchtbuches.

Das Zuchtbuch beinhaltet alle Züchter des NLC e.V. mit Anschrift, geschütztem Zwingernamen, Anzahl der Würfe, Anzahl der in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen,

getrennt nach Geschlecht, Rufnamen und Zuchtbuchnummer, sowie der dazugehörigen Chip-Nummern.

Bei beiden Rassen werden die sichtbaren Farben, die rezessiven Farb- und Erbanlagen (bei Neufundländerwelpen analog zu 4.2; Landseer werden unter dem Farbindex Weiß-Schwarz - WS- geführt) sowie die HD- und ED-Befundung geführt. Darüber hinaus werden alle im Wurfabnahmebericht geführten Angaben und Gegebenheiten im Zuchtbuch aufgeführt und dokumentiert.

Welpen, die bei der Wurfabnahme nicht dem Standard des FCI entsprechen, erhalten auf der Ahnentafel ein großes Z. Es besteht für diese Hunde prinzipielles Zuchtverbot.

Über Ausnahmen, die nicht durch die Zuchtordnung geregelt werden, entscheidet der Zuchtausschuss.

8.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen.

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für Neufundländer und Landseer geschützten Zwingernamen, sowie eine nach ihren Familiennamen geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen für jedes Eintragungsjahr vorangestellt. Das Eintragungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Eintragung ist der Wurfstag. Die Eintragung von Informationen, die nicht in den Zuchtdokumenten des NLC e.V. (Wurfabnahmebericht, ZEB usw.) nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit den unter 8.2 festgehaltenen Angaben und dem Zwingernamen der Elterntiere mit Ruf- und Zwingernamen, die dem Verein zugeordneten Zuchtbuchnummern, deren Fellfarbe und deren rezessiv angelegten Farberbanlagen, ihre Titel sowie der HD und ED Grad.

Besonderheiten laut NLC e.V. Vordruck anlässlich der Wurfskontrolle bzw. der Wurfabnahme werden aufgezeichnet.

8.4 Form der Eintragung.

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Im Zuchtbuch haben Neufundländer und Landseer eigene Nummernfolgen.

8.5 Ahnentafeln

Ahnentafeln stellen einen Auszug aus dem Zuchtbuch dar und weisen 5

Ahnengenerationen auf. Neben den Farb- und Erbanlagen weisen die Ahnentafeln die Bezeichnung der Rasse der Welpen deutlich auf.

8.6 Eintragungssperre in das Zuchtbuch besteht für:

alle Welpen:

wenn dem Züchter das Zuchtbuch gesperrt wurden.

von Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse abstammen

Von Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei nach 8.1 geklärt ist,

Bei Welpen deren Eintragung durch Formfehler oder andere Unklarheiten in Frage gestellt ist, die nicht in dieser Zuchtordnung geklärt sind, entscheidet der Vorstand des NLC e.V.

8.7 Ahnentafeln des NLC e.V. weisen deutlich das NLC e.V. -Emblem auf.

Von der Zuchtbuchstelle wird gewährleistet, dass der Auszug identisch mit den Zuchtbucheintragungen und den eingereichten Wurfunterlagen ist. Hund und Ahnentafel gehören zusammen, Ahnentafeln dürfen dem Käufer nicht gesondert berechnet werden. Auf der Ahnentafel von Zuchthündinnen ist Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen. Bei Verlust der Ahnentafel ist dies auch in die Ahnentafelzweitschrift einzutragen.

- 8.8 Eigentum der Ahnentafeln.
Ahnentafeln sind Dokumente. Eintragungen und Änderungen dürfen nur von der Zuchtbuchstelle vorgenommen werden (außer Besitzerwechsel).
Die Ahnentafeln sind Eigentum der Hundebesitzer, können aber jederzeit vom Vorstand angefordert werden.
Die Ahnentafeln verendeter Hunde sind der Zuchtbuchstelle zur Entwertung einzusenden, danach erhält der Eigentümer sie zurück.
- 8.9 Beantragung von Ahnentafeln
Die Ausfertigung von Ahnentafeln erfolgt auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die Zuchtbuchstelle, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.
Sie sind vom Züchter zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.
- 8.10 Ungültigkeitserklärung.
Ahnentafeln, die aufgrund von vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben jeglicher Art ausgestellt wurden oder in denen eigenständige Veränderungen oder Eintragungen (außer Besitzerwechsel) vorgenommen wurden, können auf Beschluss des Vorstandes für ungültig erklärt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Verursacher.
In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Mitteilung an den NLC e.V. fertigt die Zuchtbuchstelle nach durchgreifender Prüfung eine Zweitschrift gegen Gebühr an.
Über die Ergebnisse dieser Prüfung ist der Vorstand zu verständigen. Die ausgestellte Ahnentafel trägt den Vermerk „Zweitschrift“.
- 8.11 Eigentumswechsel
Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung muss durch den Voreigentümer mit Unterschrift bestätigt werden.
Bei Besitzerwechsel ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

9. Strafe bei Zuchtvergehen

Bei erstmaligen Verstoß gegen die Zuchtordnung beträgt die Strafe maximal 50,00 € pro eingetragendem Welpen. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe mindestens 100,00 € pro eingetragendem Welpen. Die Höhe der Strafe wird jeweils durch den Zuchtausschuss festgelegt.

10. Gebühren

Alle im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen anfallenden Gebühren sind in der Finanz und Gebührenordnung des NLC e.V. festgelegt.

11. Verstöße

Die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen ist für alle Mitglieder im NLC e.V. selbstverständlich. Deren Überwachung obliegt den LG- Zuchtwarten, den LG- Vorsitzenden, dem Clubzuchtwart und dem Vorstand des NLC e.V. Verstöße gegen diese Zuchtbestimmungen sind unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Sollte nach Prüfung der Umstände bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen oder tierschutzrechtliche Bestimmungen eine Eintragung in das Zuchtbuch geboten sein, so hat diese zu erfolgen.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe in den Grenzen aller anderen Nebenordnungen des NLC e.V. bleibt davon unberührt. Zusätzlich zu diesen Vereinsstrafen ist nach Prüfung des Einzelfalles und erwiesenem Verstoß gegen die Zuchtordnung die Verhängung einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre oder eines immerwährenden Zuchtverbotes möglich. Über jede dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand im einzelnen.

12. Schlussbestimmungen.

Jedem Mitglied des NLC e.V. wird diese Zuchtbestimmung übergeben. Es ist Pflicht des Mitgliedes sich über den Inhalt und mögliche Änderungen zu informieren.

Änderungen werden durch den erweiterten Vorstand des NLC e.V. entschieden.

Änderungen werden über Mitteilungen in der Fachzeitschrift veröffentlicht und treten nach Maßgabe der Satzung des NLC e.V. in Kraft.

Diese Zuchtordnung tritt nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft.

ANHANG:

- II. Haltungsbedingungen
- III. Ausbildungsordnung für Zuchtwarte

II. Zuchtbedingungen/ Haltungsbedingungen

1. Voraussetzungen.

Zwingerschutzantrag lt. Zuchtordnung Punkt 5.

Gute Konstitution und Kondition der zur Zucht verwendeten Tiere muss gegeben sein.

Bei „Erstzüchtern“ muss eine Bestätigung des zuständigen Zuchtwartes vorliegen, dass sehr gute, für Neufundländer bzw. Landseer angemessene Haltungsbedingungen gewährleistet sind. Ebenso ist die Bescheinigung über den Besuch eines „A-Züchter-Lehrgangs“ nach § 4.1 Zuchtordnung vorzulegen.

Die Forderungen des NLC e.V. hinsichtlich der Zuchteignung müssen erfüllt sein.

2. Beschaffenheit der Zuchtanlage.

Das Anketten von Hunden in der Anlage mit jeglichen Materialien ist verboten.

Die Zuchtanlage soll den Hunden Schutz vor allen Witterungseinflüssen bieten.

Boden und Einfriedung müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und die Verarbeitung muss eine Verletzung der Tiere ausschließen.

Zum Bau der Anlage muss gut zu reinigendes Material verwendet werden, das auch Flüssigkeit schnell abfließen lässt. Der eigentliche Liegeplatz soll aus wärmedämmenden Material bestehen.

Die Einfriedung darf von den Tieren nicht überwunden werden können.

Sie soll den Tieren mindestens auf einer Seite freie Sicht ermöglichen.

Die Zuchtanlage muss mindestens 16 m² Bodenfläche umfassen.

Das Wurflager muss der ausgestreckt liegenden Hündin und den Welpen genügend Platz bieten. Weiterer zusätzlicher Auslauf für Welpen und Mutterhündin ist für eine gute Aufzucht erforderlich.

Bei gleichzeitiger Haltung geschlechtsreifer Rüden und Hündinnen muss die Möglichkeit bestehen, diese getrennt zu halten.

Der verantwortungsbewusste Züchter sorgt immer für den bestmöglichen Pflegezustand seiner Anlage.

Clubzuchtwart und Zuchtwart können bei der Abnahme der Anlage Auflagenerteilen.

III. Ausbildungsordnung für Zuchtwarte

1. Allgemeines

Antrag auf Ausbildung zum Zuchtwart kann jedes Mitglied an den jeweiligen Landesgruppenzuchtwart oder an den Landesgruppenvorsitzenden stellen. Dieser Antrag wird auf der nächsten Landesgruppenversammlung den Mitgliedern vorgelegt, die diesem Antrag mit einfacher Mehrheit stattgeben müssen.

2. Bedingungen

Der/die Antragsteller/-in muss 3 Würfe selbst gezüchtet haben. Die LG- Versammlung in der der/die Antragsteller/-in Mitglied ist muss mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmen.

Der Clubzuchtwart bestimmt den Ausbildungszuchtwart. Bis zur Bestätigung zum Zuchtwart müssen mindestens sechs Anwartschaften durchgeführt werden (je Rasse drei Würfe).

Der Ausbildungszuchtwart kann mit Begründung weitere Anwartschaften fordern oder bei Nichteignung den Abbruch der Ausbildung vorschlagen. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand nach Absprache mit dem Clubzuchtwart.

Die Abnahme der Zuchtwartprüfung erfolgt durch den Clubzuchtwart des NLC e. V.

Aufgaben des Zuchtwartes

Zwingerbesichtigung.

Züchterberatung.

Wurfbesichtigung.

Wurfabnahme.

Der Zuchtwart darf seine eigenen Würfe und die Würfe, bei denen die Mutterhündin im eigenen Besitz oder im Besitz von Angehörigen seines Haushaltes ist, nicht abnehmen.

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang des NLC e.V. teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand eine Zuchtwartsperrverhängen.

Am 9.08.2009 in Mühlberg wurden folgende Änderungen beschlossen:

Sommerseminar:

Ab 2010 läuft unser Sommerseminar unter dem Slogan "Wochenendseminar für Züchter und Interessenten" Es ist ein Pflichtlehrgang für alle Neuzüchter (A- Züchterlehrgang). sowie Weiterbildungsveranstaltung für Zuchtwarte, Züchter und alle Mitglieder.

Zuchtordnung:

Der Zuchtausschuss und der erw. Vorstand haben einstimmig beschlossen:

Ab dem 01.01.2010 wird die Cystinurie - Untersuchung für alle neu in die Zucht kommende Hunde zur Pflicht.